

KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
3003 Bern

Bern, 13. Mai 2016

Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBA-Gesetz). Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die am 13. April 2016 eröffnete Vernehmlassung zu randvermerktem Geschäft und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Plenarversammlung der FDK befasste sich am 13. Mai 2016 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir sind mit der Vorlage im Grundsatz einverstanden. Die Regulierungskosten und die Vollzugsaufwände, welche sie für die betroffenen Unternehmen bzw. die schweizerischen Steuerbehörden mit sich bringt, sind infolge der internationalen Entwicklungen unvermeidlich. Wir anerkennen, dass sich die Schweiz im Rahmen der Arbeiten der OECD für einen abgespeckten und praktikableren Informationsaustausch einsetzte. Wir begrüssen namentlich die folgenden Punkte:

- Die Beschränkung auf die Erfüllung des Mindeststandards des Austauschs der länderbezogenen Berichte und den Verzicht auf einen *Swiss Finish*, namentlich auf den Austausch der *Local-Files* und der *Master-Files*, begrünnen wir. Wir teilen die Auffassung des Bundesrats, wonach ein solcher einen unverhältnismässigen Mehraufwand zur Folge hätte.¹
- Die länderbezogenen Berichte werden automatisch zwischen Steuerbehörden ausgetauscht, richten sich ausschliesslich an diese und werden weder veröffentlicht noch in irgendeiner Weise der Öffentlichkeit verfügbar gemacht.² Damit bleibt das schweizerische Steuergeheimnis gewahrt. Auf davon abweichende und auf weitergehende Vorstellungen, namentlich der EU, wäre nur einzutreten, sofern sie zum internationalen Standard würden.
- Auch ausgehende länderbezogene Berichte übermittelt die ESTV den kantonalen Steuerbehörden (Art. 13 Abs. 2 E-ALBAG). Damit wird das *level playing field* auch im Verhältnis kantonale – ausländische Steuerverwaltungen gewahrt.

¹ Erläuternder Bericht, S. 9.

² Erläuternder Bericht, S. 5.

- Der Verzicht auf die Reziprozität im Rahmen der ALBA-Vereinbarung ist nicht vorgesehen.³

Die **Strafbestimmungen (Art. 24 – 27 E-ALBAG) sind zu streichen und eine Art. 181 DBG nachgebildete Strafbestimmung aufzunehmen** (zu erinnern ist auch an Art. 102 StGB), welche die Strafbarkeit der juristischen Person vorsieht. Die vorgesehene Bestrafung von natürlichen Personen, welche in den betroffenen Gesellschaften für die unterlassene Erstellung oder unterlassene Übermittlung des länderbezogenen Berichts verantwortlich ist, mag zwar in gemeinstrafrechtlicher Hinsicht begründet sein, erweist sich aber als vollzugsuntauglich und schwerfällig. Die Sanktionen gemäss Art. 24 E-ALBAG haben Ordnungsbussecharakter, weshalb sich diesbezüglich ohnehin ein auch unter verfahrensökonomischen Gründen einfacher Vollzug aufdrängt. In der Praxis dürfte ohnehin der in Art. 26 geregelte Auffangtatbestand zur Anwendung gelangen, weshalb es sich rechtfertigt, diesen zum Regelfall zu erheben.

Bezüglich der **Umsetzung** bekräftigen wir, dass die Übermittlung der aus- und eingehenden länderbezogenen Berichte (Art. 13 Abs. 2 E-ALBAG bzw. Art. 15 E-ALBAG) elektronisch erfolgt und sie sich möglichst eng an den für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten vorgesehenen Kanälen orientiert.

Schliesslich sollte im Kapitel „**Finanzielle und personelle Auswirkungen**“ in der **Botschaft** erwähnt werden, dass sich die Umsetzung der Vorlage auch auf die Kantone auswirkt. Von Anpassungen an IT-Systemen und von möglichen Konsultations- und Verständigungsverfahren sind sie ebenfalls betroffen. Die personellen Aufwände für die Beurteilung des Gewinnverlagerungsrisikos und für allfällige weitere Untersuchungen bei den betroffenen Unternehmen liegen zudem völlig bei den veranlagenden kantonalen Steuerbehörden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Mitglieder FDK (Mail)
- Mitglieder SSK (Mail)

³ Erläuternder Bericht, S. 19.